

SATZUNG DES VEREINS DER FREUNDE DES THERESIA-GERHARDINGER- GYMNASIUMS AM ANGER E.V.

1.) Der Verein führt den Namen:

VEREIN DER FREUNDE DES THERESIA-GERHARDINGER-GYMNASIUMS AM ANGER

mit Sitz in München. Er führt die Arbeit und Traditionen der beiden bisherigen Vereine fort und zwar des

„Vereins der Freunde des Gymnasiums am Anger e.V.“ und des

„Vereins ehemaliger Schülerinnen, der Freunde und Förderer des Gerhardinger-Gymnasiums der Armen Schulschwestern von Unserer Lieben Frau in München e.V.“.

2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

1. Die Förderung von Bildung und Erziehung der Schülerinnen im Sinne der seligen Mutter Theresia Gerhardinger, der Gründerin der Armen Schulschwestern von Unserer Lieben Frau.
2. Die Unterstützung des „Theresia-Gerhardinger-Gymnasiums am Anger“ in ideeller und materieller Hinsicht.

Der Satzungszweck wird verwirklicht am staatlich anerkannten „Theresia-Gerhardinger-Gymnasium am Anger“ der Armen Schulschwestern in München.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.) Mitglieder des Vereins können sein:

1. ehemalige Schülerinnen
2. aktive und ehemalige Lehrkräfte und Mitarbeiter der Schule
3. Eltern, Freunde und Förderer der Schule.

4.)

1. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
Das Geschäftsjahr läuft vom 1. September bis 31. August.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Vereinszweck verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes, den dieser mit Zweidrittel-Mehrheit fassen muss. Der Betroffene kann binnen einer Frist von drei Wochen Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

5.) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können Persönlichkeiten, die sich um die Schule besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

6.) Vereinsorgane sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

7.) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart und vier Beisitzern als gewählte Mitglieder. Ferner gehören dem Vorstand an die Direktorin, ein weiteres Mitglied der Schulleitung und eine Vertreterin des Schulträgers.

1. Die gewählten Vorstandsmitglieder werden jeweils auf vier Jahre bestellt.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB nach außen.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit: Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.
5. Der Vorstand hat Sorge zu tragen für einen Gottesdienst bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

8.)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie ist vom Vorstand des Vereins schriftlich einzuberufen. Die Einladung muss mindestens 21 Tage vor dem Termin mit der Mitteilung der Tagesordnung abgesandt werden.
2. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens acht Tage vor der Zusammenkunft schriftlich eingegangen sein.
3. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Die Wahl des Vorsitzenden.
 - b) Die Wahl der übrigen zu wählenden Vorstandsmitglieder. Die Aufgaben des Stellvertreters, Kassenverwalters und Schriftführers werden innerhalb des Vorstandes von diesem selbst verteilt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, rückt die Person mit der nächst höheren Stimmenzahl nach.
 - c) Die Entlastung des Vorstandes.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der persönlich anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Fassung eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

9.)

1. Über die Verteilung der Mittel entscheidet der Vorstand. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Notwendige Auslagen im Rahmen der Vereinsarbeiten sollen niedrig gehalten werden. Sie werden vom Verein übernommen.

- 10.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Kongregation der Armen Schulschwestern mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Anschrift: VEREIN DER FREUNDE DES THERESIA-GERHARDINGER-GYMNASIUMS AM ANGER

Blumenstraße 26
80331 MÜNCHEN

Konto: LIGA-Bank, Konto-Nr.: 2208580, BLZ: 750 903 00
IBAN: DE13750903000002208580
BIC: GENODEF1M05

Jahresbeitrag: EUR 20,-- ohne Jahresbericht, EUR 30,-- mit Jahresbericht der Schule

Beginn des Vereinsjahres: 1. September

Mitgliederversammlung: Jeweils an einem Samstag im November
14 Uhr Gottesdienst in St. Jakob
15 Uhr Mitgliederversammlung
(Ort wird bei der Einladung bekannt gegeben)

Erläuterungen zu 2.)1. – Zweck des Vereins: „Die Förderung von Bildung und Erziehung der Schülerinnen im Sinne der Seligen Mutter Theresia Gerhardinger.“

Theresia Gerhardinger, die Gründerin des Ordens der Armen Schulschwestern von Unserer Lieben Frau, gehört zu den wegweisenden Persönlichkeiten auf dem Gebiet der Erziehung der weiblichen Jugend im 19. Jahrhundert. Mit ihren überzeugenden Ideen, mit Mut und Durchsetzungsvermögen erreichte sie die Unterstützung König Ludwigs I. von Bayern und konnte von München aus eine weit gespannte und fruchtbare Tätigkeit entfalten. Sie versuchte, die Mädchen durch Unterricht in verschiedenen Fertigkeiten für Härtefälle des Lebens zu rüsten: Sie sollten fähig sein, ihre Familien allein fortzubringen, wenn der Ernährer aus irgendeinem Grund ausfiel. Sie erkannte auch die wichtige Rolle der musischen Erziehung. Zeichnen und Musizieren sollten die Mädchen zum Erkennen des Schönen bringen, das eine der Grundlagen möglichen Lebensglücks sein kann: Das Entwickeln aller Fähigkeiten, die im Menschen schlummern, das Wecken musischer Sensibilität, tiefe und vertrauensvolle Gläubigkeit – das sind Erziehungsziele, die auch heute in einem nicht so einfachen Umfeld Selbstvertrauen, Mut und Kraft geben können. Am 03.09.1998 wurde Theresia Gerhardinger die große Ehre und öffentliche Auszeichnung zuteil, dass der Freistaat Bayern ihre Büste feierlich in die Walhalla aufnahm.

Theresia Gerhardingers Vorstellung von Erziehung ist nach der Ordensregel der Armen Schulschwestern „...die Menschen hinzuführen zu ihrer vollen Entfaltung als Geschöpf und Abbild Gottes und sie zu befähigen, ihre Gaben einzusetzen, um die Erde menschenwürdig zu gestalten.“

Kuzpid Stadelaus

P. Fiedler

Sigrid Thellner

A. Wüsch

Annemarie

C. Sp...er

Jusanne Boguth

Beate Eckert-Kalthoff

M. Matthias Neumeier

Dr. J. J. ...

Sr. Karoline Kubin